Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Ministerium der Künste und Wissenschaften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gehalten werben, bem Ugent ober einem feiner Untersolaf bas Bergeichnif ordentlich geführt, und die Paffe ogenten, ber fich zu bem Ende an Ort und Stelle abgefordert werben, zu welchem Ende er biefelben befinden wird, feinen Reifepaß vorzuweifen.

20) Diefer Beamte wird ben Pag untersuchen, und wenn er ibn richtig gefunden hat, dieg Befinden burch feine Unterschrift nebft Beifegung des Datums

bezeugen.

21) Wenn ein Reifender ohne Dag betroffen, ober biefer legtere unrichtig gefunden wird, fo foll der: felbe in feinen eignen Roften por ben Unterstatthalter bes Diffriffs geführt, und von ihm in Untersuchung

genommen werben.

22) Weim fich der Reifende, entweder durch Bor, weifung feiner Papiere, oder durch das Zeugniß tweier glaubwurdiger Burger, fogleich über feine Pers son sowohl, als den Zwet seiner Reise vollständig rechtfertigen fann, so wird ihm der Unterstatthalter nach der Borschrift dieses Beschlusses einen Pag aus, stellen.

23) Wibrigenfalls foll berfelbe fo lange an dem hauptorte des Diftritts bleiben, bis er ein rechtfertis gendes Zeugnif bon ber Munizipalitat feiner Gemeine be, das durch den Unterstatthalter befraftiget fenn muß, wird zur Stelle gebracht haben, wobei er jestoch, in so fern für ihn annehmliche Bürgschaft gesleistet wird, frei eine und ausgehen fann.

24) Wenn gegen bas Borhaben eines folchen Reisenden durch die Umstande, unter benen er anges halten worden, durch seine Papiere oder Aussagen ein gegründcter Verdacht erwekt werden sollte, so wird ihn der Unterstatthalter in Berhaft nehmen laffen, und den Fall ungefaumt dem Regierungsstatthalter ein:

berichten.

25) Wenn ein Reisender mit einem falfchen ober untergeschobenen Paffe betroffen, oder sonft einen frems den Ramen annehmen wurde, fo foll er fogleich vers haftet, und, wenn auch fein andres Bergeben gegen ihn ermiefen wird, als ein öffentlicher Betruger ges richtlich bestraft werden.

26) Die Gastwirthe werben allen Reifenden, Die aus anbern Diffriften berfommen, und bei ihnen bas Nachtlager begehren, ihre Paffe abfordern, und jedes: mal, wenn fie darin etwas Unrichtiges bemerken, oder überhaupt einigen Berbacht gegen einen Reifenden fcopfen, bem Agent ber Gemeinde fogleich die Ungeige machen.

27) Sie werden über alle Reifenden, die bei ihnen bas Rachtlager genommen haben, ein genaues Ber: beichniß führen, worin die Ramen berfelben, der Ort, woher ein jeder gefommen ift, und wohin er geht, ber Lag der Unfunft und Abreife, und die Beborde, welche

den Paff ertheilt hat, angemerkt wird.

fürff wochentlich einmal besuchen, um fich zu verfichern Die Rormalmethode allenthalben fortgefest werde.

bon den gegenwartigen Fremden verlangen, und einfes ben foll.

29) Er wird die widerhandelnden Gaftwirthe burch den Unterstatthalter seines Distrikts dem Regierungse fatthalter anzeigen, welcher benfelben, je nach den Umffanden, die Wirthschaft unterfagen, ober fie auch

gerichtlich belangen fann.

30) Für die Poffe der Reisenden, die bom Auss lande in helbetien kommen, so wie fur Diejenigen, welche nach dem Auslande ertheilt werden, gelten die Borfchuften der Gefete bom 26ften heumonat, 20ften Augustmenat und 3ten Christmonat, und ber Befchluß

des Bollziehungedirektoriums vom 28sten Jenner. 31) Jeder Regierungsstatthalter wird nach 14 Tagen von der Bekanntmachung dieses Beschlusses an. sich über jede Gemeinde, ganz besonders aber über die Brenzgemeinden der Distrifte, Rechenschaft ablegen lassen, in wie weit der Inhalt desselben durch Aufstellung der Porswachen und Untersuchung der Passe volls zogen werbe.

32) Der gegenwartige Befchlug foll burch ben Drut befannt gemacht, neben ben gewöhnlichen Orten auch in den besuchtesten Gafthofen angeschlagen, und bem Minifter ber Polizei aufgetragen werden, über

Die Bollgiehung beffelben gu machen.

Alfo beschloffen in Lugern ben oten Mai 1799.

Der Drafident des vollkiehenden Direftoriums, Peter Dds.

Im Ramen des Direftoriums, ber Gen. Gef. mouffon.

Bu brucken und publizieren anbefohlen, Der Minifter der Juftig und Poligei, F. B. Menet.

Ministerium der Kunste und Wiffen fcaften.

Deffentlicher Unterricht.

Ausjug aus bem Bericht bes Ergiehungs: rathe des Rantons Golothurn, d. d. 7. Mer 1 1799.

4. Decbr. - wird ben Schulfommiffarien aufges 28) Jeber Mgent wird alle Gafibofe feines Bestragen, Schulbefuche vorzunehmen und ju forgen, bag

3. Jan. Berichterstattung über die von der vors leute vollenden den Curs so in zwei, die mitstern in maligen Kirchen; und Schulkommission aufgestellte drei Jahren. französische Schule. Wird 4 Tage in der Woche Uns 10. Kebr. Werden in einem Schreiben des B. terricht gegeben, hat 72 Schiler in 2 Claffen einge, Minifters lant einem Befchluß bes Bolly. Direttoriums theilt: die erste Classe hat in der Woche 5 Stunden, die für Preise verlangte 480 Franken zugegeben. jene ber Anfanger 6 Stunden Unterricht. Der Lehrer Auf das Begehren des B. Ministers, zu wi giebt fich alle Mube und hat allgemeinen Beifall. -Um den Eifer für die französische Sprache zu beleben, werden hauptsächlich Meners Landwirthschaftscates toird daranf angetragen, Preise ihr zuzuwenden; wird chismus, Sebastian Kluge, Noth, und Hilfsbuchs angenommen. Es wird den Commissarien aufgetragen, lein, Rechnungsbuchlein von Krauer, Auffate in Bries nachzusorschen od auf dem Lande nicht öffentliche Ges sen von Ebendems., Erklärung der helvetischen Cons baube vorhanden toaren, die für Schulen tounen ein gerichtet werben.

dieser auch solche Kinder von derselben Gebrauch maschen, die nicht gehindert sind ordentlich in der Gesmeinschule zu erscheinen, und die Armenschule ziemlich chen, die nicht gehindert sind ordentlich in der Ge- Schulen befannt machen, daß für die Ersindung neuer meinschule zu erscheinen, und die Armenschule ziemlich Wertzeuge oder Modelle für den Landbau u. s. w. engen Naum hat, so wird der Commissar bevollmacht Preise in Geld zu erwarten kenen.
tigt, sie aus der Kabrikeuschule in die Gemeinschule
ty verweisen. — Beil zweitens nach diesem Sericht Bezirtes Dornach über die Schulanliegen zu Busserach bestimmt audzuwerfen.

der Schullebrer annehmen möchten.

ordnung auf dem Symnasium, oft der fahigste Cchit; jur beffern Ginrichtung einen Entwurf porguschlagen.

fere ber Schiller eine Fleiftabeile einzurichten.

4 Dates - thirt the City Roundlaries Rules

·6621 \$ 22.2% -

per ment of the marger arrive element there was bring the field one of the most mark of the tang

the second region in the second and property are property and second and the second second and the second s

Unf bas Begehren bes B. Miniffers, gu miffen, was für Bucher gur Vertheilung im Borfchlage fenen, flitution, Jais guter Saame in ein gutes Erbreich, Seilers Gebet bes herrn, und hindners biblifche Ger 10. Jan. wird gutbefunden an die Eltern einen schichte genannt. — Gegenstände ber öffentlichen Bes Aufruf ergeben zu laffen; die Berfaffung beffelben lohnung find Religions, und Sittenunterricht, Schon wird dem B. Bock aufgetragen. und Rechtschreibefunft, Lefen, Fleis, Rechnen, Bifs wird dem B. Bock aufgetragen.

15. Jan- Berichterstattung des Erz. Commissars senschaft der Mormalregeln. — Den Schulkommissars bes Bezirks Solothurn, über die Armenschule. Weil nach rien wird angezeigt, daß sie zu den Schulprüfungen dieser auch solche Kinder von derselben Gebrauch mas die Preise abwarten: vorläufig aber möchten sie in den chen. Die nicht gehindert sind ardentlich in den Gehulen laten machen

der Lehrer keine Befoldung, als welche aus wohlthat und Erschwoll. Er zeigt an, daß in Busserach kaumtigen Beitragen zusammengebracht wurde, erhalten die Halfte der Kinder in der Stube, wo Schul gehalt bat, so wird B. Doz beauftraget sich über die Bet ten werden sollte, Plaz haben; weil nemlich die Wittwe wandnift zu erkundigen und auch bei den Kabriken zu des ehemaligen Kussers und Schulmeisters die eigent vernehmen, wie viel ihnen jahrlich zu diesem Zwet liche Schulftube nicht einraumen wollte, indem fie beiguftenven gefallig ware, damit ber Erg. Rath in vorgiebt, der Pralat des Rloffers Mariaffein habe ibr ben Stand gefest werde, bem Lehrer einen Gehalt in tem sogenannten Pfrundhaus ben lebeuslanglichen mmt auszuwerfen. Gis berfprochen. Zweitens fen zu Erschwil der Lehrer 21. Jan. werden die Bezielkommissars angemahnt, und Riffer Jos. Borer, der die Mormal auf seine den Pfarrern anguliegen, daß fie fich fur die Bildung eigene Roftin erlernt, burch Partheisucht vom Ruftere bienste entsest worden; darauf habe er den Schuldienst Auf die Borffeflung, daß bei gegenwartiger Schul, abgegeben, weil die Befoldung ohne jenen unbedeus tend fen. - Mach Unborung Diefes Berichts wird ers ler beim frengsten Bleif burchfalle, ohne einen Preis fannt: erftens foll ber B. Reg. Statthalter ersucht zu beziehen, weil es bei ben Auffaten einiger Gtung werden, ju Bufferach Die Schulftube in bem Pfrund, ben, nicht selten auf glutliche kaune und andere zu baus raumen zu machen, die erwähnte Wittwe mag fallige Umstande ankomme, wird Prof. Schan ersucht, ihr vorgebliches Recht vor feiner Behorde erweislich zur bessern Einrichtung einen Entwurf vorzuschlagen. B. Wock wird beauftragt zur Schärfung des Ei Kusterdienst nicht in das Fach des Erziehungerathes einschlagt, fo fann er fich mit der Befegung nicht ber 7. Hebr. wird ein Entwurf die 3 Grammaticals fassen; doch foll die Gemeinde Erschwil befragt wers schulen in 2 zusammenzuschmelzen genehmigt, demzus den, was für Ursachen der Entseyung, deren Folgen folg wird die mittlere Grammatik aufgehoben; die die Riederlegung des Schuldienstes war, sie hatte; bestern Subiekte steigen in die zweite Classe der erster wen sie als Schullehrer vorschlage; wie sie den Grammatik hinauf, die schwächern rücken in die erste Schullehrer hinlanglich bezahlen wolle, wenn die Elasse der zweiten Grammatik hinab. Die bessern Las Dienste getrennt bleiben?

Det Pull critical only angeleacht local.